



Statut
zur Errichtung eines Sachverständigenrates
zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen

Präambel

Die deutschen Bischöfe haben die bleibende Verantwortung, nachhaltige Strukturen für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung hat die Deutsche Bischofskonferenz die Errichtung eines Sachverständigenrates zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen beschlossen. Die Gründung des Sachverständigenrates ist die notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland. Der Sachverständigenrat soll bestehende Strukturen der Prävention und Intervention im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz durch ein Monitoring begleiten. Denn um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, bedarf es einer verbindlichen Umsetzung und Verankerung von Kinderschutzthemen. Um sicherzustellen, dass sich nicht nur das Problembewusstsein verändert, sondern auch das Handeln, ist es unerlässlich, die Entwicklungen in den Bereichen Prävention und Intervention kontinuierlich in den Blick zu nehmen mit dem Ziel, die gemeinsame Grundhaltung und Werteorientierung (Kultur der Achtsamkeit) zu fördern.

Die Mitarbeit des Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz in diesem Sachverständigenrat schafft eine weitere Ebene der Betroffenenbeteiligung: Die Einbeziehung der Betroffenenperspektive bei der Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen ist unverzichtbar.

In den vergangenen Jahren sind in allen (Erz-)Bistümern Verfahren, Maßnahmen und Prozesse zur Prävention und Intervention umgesetzt worden: So hat die Deutsche Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg eine Weiterentwicklung der *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* beschlossen. Für den Bereich der Intervention ist im Januar 2022 eine überarbeitete Fassung der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem*

Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) beschlossen worden. Das Monitoring durch den Sachverständigenrat zielt auf eine umfassende Darstellung der institutionellen Umsetzung und Empfehlungen für deren Weiterentwicklung.

Gelingende Prävention und Intervention bauen insbesondere auf den Erkenntnissen aus der Aufarbeitung auf: Die Erkenntnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, die nach Maßgabe der *Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland* zur Aufarbeitung in den (Erz-)Diözesen tätig sind, sowie die Ergebnisse aus diözesanen Studien werden daher bei der Weiterentwicklung umfassend berücksichtigt werden.

In ihrer Verantwortung für den Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen in der katholischen Kirche in Deutschland hat die Deutschen Bischofskonferenz daher nach einem umfassenden Konsultationsprozess das folgende Statut zur Errichtung eines Sachverständigenrates verabschiedet:

§ 1

Sachverständigenrat und Zielsetzung

- (1) Es wird ein Rat von unabhängigen Sachverständigen gebildet, der die Bezeichnung „Sachverständigenrat zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen“ trägt.
- (2) Der Sachverständigenrat soll die bestehenden Verfahren, Maßnahmen und Prozesse in den Bereichen Prävention und Intervention im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz überprüfen und so ein Gesamtbild der institutionellen Umsetzung der Präventions- und Interventionsordnungen in den (Erz-)Bistümern ermöglichen. Das Monitoring dient der kontinuierlichen Standardisierung und Qualitätssicherung der Bereiche Prävention und Intervention und geht der Frage nach, wie diese Strukturen handlungsleitend bleiben und weiterentwickelt werden können. Die Erkenntnisse aus der Aufarbeitung in den (Erz-)Diözesen fließen in die Arbeit des Sachverständigenrates ein. Der Sachverständigenrat soll auch bei künftigen Weitungen des Themenfeldes Perspektiven und Umsetzungswege für eine nachhaltig wirksame Prävention und Intervention erarbeiten sowie die politische und gesellschaftliche Debatte um Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen fördern.

§ 2

Unabhängigkeit des Sachverständigenrates

Der Sachverständigenrat ist nur an den durch dieses Statut begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

§ 3

Mitglieder und Besetzungsverfahren des Sachverständigenrates

- (1) Der Sachverständigenrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen zwei aus der Mitte des Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz in den Sachverständigenrat entsendet werden. Für diese zwei Mitglieder ist jeweils eine persönliche Stellvertretung aus der Mitte des Betroffenenbeirates zu benennen, um eine konstante Beteiligung von Betroffenen im Sachverständigenrat sicherzustellen. Die weiteren sieben Mitglieder des Sachverständigenrates werden durch eine sachverständige Auswahlkommission gewählt. Das Besetzungsverfahren der Auswahlkommission sowie des Sachverständigenrates ergeben sich aus dem Verfahren zur Besetzung des Sachverständigenrates (siehe Anlage).
- (2) Die sieben von der Auswahlkommission gewählten Mitglieder des Sachverständigenrates sollen über fachliche und berufliche Expertise in Disziplinen verfügen, die für die Arbeit des Sachverständigenrates relevant sind. Die Mitglieder sollen verschiedenen Disziplinen und Professionen angehören mit Expertise im Themenfeld „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ (z. B. Recht, Medizin, Psychologie, Soziologie, Kriminalistik) sowie Kenntnisse in den Bereichen Monitoring, Prozess- und Qualitätsmanagement haben. Die Mitglieder müssen aufgrund ihrer beruflichen und/oder persönlichen Qualifikation die Kriterien der Unabhängigkeit erfüllen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen die von der Auswahlkommission gewählten Mitglieder des Sachverständigenrates nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zur katholischen Kirche stehen oder Führungsverantwortung in der katholischen Kirche haben.
- (4) Im Anschluss an die Wahl der Auswahlkommission beruft der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Mitglieder des Sachverständigenrates, wobei er an die Wahl der Auswahlkommission gebunden ist.
- (5) Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (6) Die von der Auswahlkommission gewählten Mitglieder des Sachverständigenrates können sich nicht vertreten lassen. Die vom Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz entsandten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ihre jeweilige persönliche Stellvertretung vertreten lassen.
- (7) Der Sachverständigenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren. Beide können nicht zugleich dem Vorstand des Betroffenenbeirates angehören. Für das Wahlverfahren findet § 6 Anwendung. Der/die Vorsitzende vertritt den Sachverständigenrat nach außen; bei Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (8) Die Mitglieder des Sachverständigenrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz sowie eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen für die Strukturen beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission).
- (9) Die Mitglieder des Sachverständigenrates können jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ihr Ausscheiden aus dem Sachverständigenrat erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird durch die Auswahlkommission ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds von der Nachbesetzungsliste berufen und durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz bestätigt; Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein vom Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz entsandtes Mitglied aus, so rückt die nach Absatz 1 benannte persönliche Stellvertretung auf die offene Position und der Betroffenenbeirat benennt eine neue persönliche Stellvertretung.
- (10) Eine außerordentliche Abberufung eines Mitglieds des Sachverständigenrates ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- Als wichtiger Grund gilt auch die Bitte einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Sachverständigenrates, ein Mitglied abuberufen.
- (11) Der Sachverständigenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Aufgaben des Sachverständigenrates

- (1) Der Sachverständigenrat erstellt jährlich einen Bericht zum Themenfeld „Prävention und Intervention“ für die Deutsche Bischofskonferenz. Gegenstand dieses Jahresberichts ist der Stand der Umsetzung der Verfahren, Maßnahmen und Prozesse in den (Erz-)Diözesen gemäß den Präventions- und Interventionsordnungen. Hierfür entwickelt der Sachverständigenrat ein verbindliches Berichtswesen. Die (Erz-)Diözesen stellen dem Sachverständigenrat auf Basis des verbindlichen Berichtswesens die erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Der Sachverständigenrat führt zusätzlich zur Datenerhebung nach Absatz 1 jährlich in einem rotierenden Verfahren in mindestens drei (Erz-)Diözesen eine Vor-Ort-Erhebung zum Stand der Umsetzung der Verfahren, Maßnahmen und Prozesse gemäß den Präventions- und Interventionsordnungen durch. Hierbei sind die jeweiligen diözesanen Betroffenenbeiräte einzubinden. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Erhebungen gehen in den Jahresbericht des Sachverständigenrates nach Absatz 1 ein.

- (3) Der Sachverständigenrat leitet den Jahresbericht der bischöflichen Fachgruppe für Fragen des sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen („bischöfliche Fachgruppe“) zu. Der Jahresbericht wird vom Sachverständigenrat veröffentlicht.
- (4) Der Sachverständigenrat informiert die bischöfliche Fachgruppe halbjährlich über den Stand des Berichtswesens. Auf Basis des Jahresberichts spricht er gegenüber der bischöflichen Fachgruppe Empfehlungen für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Präventions- und Interventionsordnungen einschließlich der Standardisierung und Qualitätssicherung der Bereiche Prävention und Intervention aus. Hierbei berücksichtigt er auch die Ergebnisse aus den diözesanen Studien und Berichtslegungen der Aufarbeitungskommissionen in den Diözesen.
- (5) Werden neue Regelwerke, Verfahren und Prozesse in den Bereichen Prävention und Intervention in sämtlichen (Erz-)Diözesen etabliert, erweitert sich die Aufgabe des Sachverständigenrates entsprechend.
- (6) Der Sachverständigenrat berät die Deutsche Bischofskonferenz im Themenfeld sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen, hierzu gehören auch Anfragen der bischöflichen Fachgruppe.
- (7) Vertreten einzelne Mitglieder oder vertritt eine Minderheit der Mitglieder des Sachverständigenrates bei der Abfassung der Jahresberichte und Empfehlungen gemäß vorstehenden Absätzen zu einzelnen Fragen eine abweichende Meinung, wird diese, wenn dies gefordert wird, in den Berichten oder Empfehlungen als solche markiert und aufgenommen.
- (8) Der Sachverständigenrat erstellt jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über seine Arbeit als Bestandteil des Jahresberichts nach Absatz 1.
- (9) Der Sachverständigenrat gestaltet im Übrigen sein Arbeitsprogramm und seine Arbeitsweise mit Ausnahme den Datenschutz und die Informationssicherheit betreffende technische und organisatorische Vorgaben seitens des Verbandes der Diözesen Deutschlands selbst.
- (10) Die (Erz-)Diözesen verpflichten sich zur Umsetzung der Jahresberichte nach Absatz 1 und 2 sowie zur Unterstützung des Sachverständigenrates bei der Erfüllung seiner Aufgaben ggf. durch entsprechende diözesane Regelungen.

§ 5

Sitzungen, Arbeitsgruppen und Anhörungen

- (1) Der Sachverständigenrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung in Präsenz oder digital, in der Regel mindestens einmal pro Quartal. Der Sachverständigenrat kann sachverständige Personen als Gäste einladen; hierüber ist ein Beschluss nach § 6 zu fassen.
- (2) Der Sachverständigenrat kann zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen bilden und ihnen Aufträge im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 4 erteilen. In die Arbeitsgruppen können neben den Mitgliedern des Sachverständigenrates weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ausgewiesener Expertise themenbezogen berufen werden. Der Sachverständigenrat trifft seine Entscheidungen über die Bildung von Arbeitsgruppen und Hinzuziehung weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Beschlüssen nach § 6. Bei Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung von Verfahren, Maßnahmen und Prozessen in den Bereichen Prävention und Intervention, insbesondere bei der Weiterentwicklung der Präventions- und Interventionsordnungen, sind diözesane Präventions- und Interventionsbeauftragte oder deren Bundeskonferenz zu beteiligen. Die Arbeitsgruppen stellen ihre Ergebnisse dem Sachverständigenrat vor.
- (3) Der Sachverständigenrat und die Arbeitsgruppen können vor Abfassung von Empfehlungen und Berichten geeigneten Personen Gelegenheit geben, zu wesentlichen, sich aus ihrem Auftrag ergebenden Fragen Stellung zu nehmen. Den jeweiligen (Erz-)Diözesen ist zu den Ergebnissen der Vor-Ort-Erhebungen vor Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Empfehlungen zu Prävention und Intervention ist den diözesanen Präventions- und Interventionsbeauftragten oder deren Bundeskonferenz vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Der Sachverständigenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

§ 7

Gemeinsame Jahrestagung

Der Sachverständigenrat veranstaltet einmal jährlich eine gemeinsame nicht öffentliche Jahrestagung mit dem Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz und der bischöflichen Fachgruppe zum Themenfeld „Prävention und Intervention zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen“.

Die Tagung kann zusätzlich ein öffentliches Forum für die gesellschaftliche und politische Diskussion bieten und hierzu politische und kirchliche Akteure einbinden.

§ 8

Zusammenarbeit mit der bischöflichen Fachgruppe für Fragen des sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen sowie Gremien der Deutschen Bischofskonferenz

- (1) Der/die Vorsitzende des Sachverständigenrates nimmt einmal jährlich zum Austausch über die Arbeit des Rates an der Vollversammlung oder an einer Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz teil.
- (2) Die bischöfliche Fachgruppe und ihre Geschäftsstelle sind ständige Ansprechpartner des Sachverständigenrates.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz

Der/die Vorsitzende des Sachverständigenrates kann auf Wunsch des Betroffenenbeirates einmal jährlich an einer Sitzung des Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz teilnehmen. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit dem Betroffenenbeirat durch die Mitgliedschaft zweier entsandter Mitglieder des Betroffenenbeirates gewährleistet.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands als Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz stellt dem Sachverständigenrat eine Geschäftsstelle („Gremienbüro“) mit Sitz in Bonn in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich zur Verfügung.
- (2) Das Gremienbüro unterliegt allein den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Sachverständigenrates.
- (3) Das Gremienbüro des Sachverständigenrates ist zuständig für die Organisation, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die weitere Zuarbeit für den Sachverständigenrat. Außerdem ist es zuständig für die Organisation der Arbeitsgruppen, die Veröffentlichung der Jahres- und Tätigkeitsberichte des Sachverständigenrates, die Organisation der gemeinsamen Jahrestagung, die Pressearbeit sowie die Erledigung aller sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben.

- (4) Personalentscheidungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die das Personal des Gremienbüros des Sachverständigenrates betreffen, werden nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Sachverständigenrates getroffen.
- (5) Das Budget wird ab 2025 jährlich durch den/die Vorsitzende/n des Sachverständigenrates vorgeschlagen und durch den Verband der Diözesen Deutschlands festgelegt. Der Sachverständigenrat entscheidet über die Budgetverwendung im Rahmen des Budgets.

§ 11

Datenschutz, Verschwiegenheit und Interessenkonflikte

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben der Sachverständigenrat und das Gremienbüro die Vorschriften über den kirchlichen Datenschutz einzuhalten. Soweit sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, ist der Verband der Diözesen Deutschlands der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Verband der Diözesen Deutschlands und die Mitglieder des Sachverständigenrates sowie die Geschäftsstelle unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, wenn möglich, zu vermeiden. Für den Fall, dass personenbezogene Daten in größerem Umfang verarbeitet werden, ist der Sachverständigenrat zur Erstellung eines Datenschutzkonzepts verpflichtet, welches mit dem Verband der Diözesen Deutschlands abzustimmen ist.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Verbandes der Diözesen Deutschlands ist gegenüber dem Verband der Diözesen Deutschlands zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Sachverständigenrates zulassen, sowie über die Identität der von der Datenverarbeitung betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Person zulassen, soweit er nicht davon durch die von der Datenverarbeitung betroffene Person befreit wird.
- (4) Die Mitglieder des Sachverständigenrates und der Arbeitsgruppen sowie die Angehörigen des Gremienbüros verpflichten sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Sachverständigenrat bekannt werden. Diese Verpflichtung nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (§ 5 KDGG) gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Sachverständigenrat, den Arbeitsgruppen und dem Gremienbüro fort. Das Gremienbüro stellt sicher, dass alle Mitglieder des Sachverständigenrates und der Arbeitsgruppen sowie alle Angehörigen des Gremienbüros eine Verschwiegenheits- und Belehrungserklärung entsprechend den jeweils aktuellen Regelungen von KDGG und KDGG-DVO unterzeichnen. Die Erklärungen sind bei der Leitung des Gremienbüros zu verwahren.

- (5) Die Mitglieder des Sachverständigenrates und der Arbeitsgruppen sowie die Angehörigen des Gremienbüros sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung und die vom Sachverständigenrat als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Sachverständigenrat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Sachverständigenrat und dem Gremienbüro fort.
- (6) Tritt bei einer bestimmten Frage die Besorgnis eines Interessenkonflikts auf, hat das betreffende Mitglied dies dem Vorsitz anzuzeigen und mit ihr/ihm darüber ein Gespräch zu führen. Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung darüber, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, so entscheidet der Sachverständigenrat in Abwesenheit der/des Betreffenden über deren/dessen Teilnahme an der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung.

§ 12 Evaluation

Dieses Statut wird drei Jahre nach Inkrafttreten vom Sachverständigenrat, von der bischöflichen Fachgruppe und dem Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz einer Evaluation unterzogen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 8. Oktober 2024 in Kraft.